

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 458/2013/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	30.05.2013
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	18.06.2013	öffentlich

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des Zweckverbandes Breitband Südholstein und Zustimmung zur Vereinbarung einer Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 10.12.2012 wurde in der Beschlussvorlage zum TOP „Beitritt der Gemeinde zum neu zu gründenden Zweckverband Breitband“ (Vorlage 446/2012/HE/BV) über die Situation der azv Südholstein Breitband GmbH und dem rechtlich nicht haltbaren Betrieb dieser GmbH und des gesamten Breitbandprojektes durch den azv Südholstein aufgeklärt. Die notwendige Neuorientierung wurde begründet und die Gründung eines neuen Zweckverbandes als zukünftigen Träger des Breitbandprojektes dargestellt. Die Gemeindevertretung Heist hatte sich in der genannten Sitzung für einen Beitritt zum zukünftigen Zweckverband entschieden.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird ein Zweckverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten errichtet. Die Gemeinden Hasloh, Heist, Holm und Lentförden werden nun diesen Zweckverband gründen und aufgrund der vorgenannten Vorschrift ist dazu der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch diese vier Gemeinden notwendig. Die Entscheidung über den Beitritt zu einem Zweckverband und damit auch der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung (§ 28 Nr. 23 GO).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde im Entwurf gefertigt und in gemeinsamen Besprechungen zwischen diesen vier Gemeinden zur beschlussfertigen Fassung gebracht. Diese Fassung ist dieser Vorlage beigelegt und wird in einigen Punkten wie folgt erläutert:

§ 1 – Vertragspartner

Es wurde sich auf den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“ geeinigt. Der Sitz des Zweckverbandes wird Moorrege sein, da auch von hier aus die verwaltungsmäßige Betreuung erfolgt.

§ 2 – Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben sind entsprechend der bisherigen Zielsetzung des azv Südholstein entsprechend formuliert worden. Die Aufgaben werden auch in der notwendigen Verbandsatzung des Zweckverbandes formuliert werden. Hier ist dann eine noch genauere Beschreibung möglich.

§ 3 – Satzung, Organe

Gemäß § 5 Abs. 3 GkZ müssen die vier Gemeinden eine Verbandssatzung vereinbaren. Auch diese Satzung wurde entworfen und unter den Vertretern dieser vier Gemeinden abgestimmt. Die Verbandssatzung wird Bestandteil des Vertrages und ist somit auch hier im Entwurf beigefügt. Die endgültige Beschlussfassung über die Verbandssatzung ist Aufgabe der künftigen Verbandsversammlung. Die Gemeinden haben aber den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und den Abschluss zu empfehlen.

§ 4 – Haushalts- und Wirtschaftsführung

Hier ist geregelt, dass die verwaltungstechnische Führung durch das Amt Moorrege mit Erstattung einer Verwaltungskostenumlage erfolgen wird. Entgegen der ersten Beratungen wurde sich auf eine kaufmännische und technische Betriebsführung nicht festgelegt. Hier soll erst die Bewertung und Beurteilung der bereits erfolgten Maßnahmen in finanzieller und technischer Hinsicht erfolgen. Eine Prüfung durch Dritte wird sich dabei vorbehalten.

§ 5 – Finanzielle Ausstattung

Hier ist es bei der Festlegung einer möglichen Verbandsumlage geblieben, wenn die Leistungen des Betriebes nicht dazu ausreichen sollten, die Eigenkapitalausstattung und die laufenden Kosten zu decken. Der genaue Maßstab der Umlage wird in der Verbandssatzung festgelegt und somit in der Verbandsversammlung beraten und beschlossen.

§ 6 – Laufzeit, Kündigung, Änderung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) gekündigt werden. Zur Erläuterung sei an dieser Stelle der Inhalt des § 127 LVwG erwähnt:

„Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gründung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeindevertretung den Inhalt der künftigen Verbandssatzung zur Kenntnis zu nehmen und dem Abschluss dieser zuzustimmen. Den künftigen Vertretern der Gemeinde im Zweckverband wird also praktisch die Ermächtigung erteilt, im Namen der Gemeinde in der Verbandsversammlung diese Satzung zu beschließen. Aufgrund einiger Nachfragen zu § 14 der Verbandssatzung muss an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen werden:

§ 14 der Verbandssatzung hat folgenden Inhalt: *„Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“*

Diese Regelung bedeutet, dass es bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Gemeinden) in den Zweckverband, der Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der finanziellen Ausstattung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung bedarf. Das GkZ sieht aber auch vor, dass Entscheidungen in diesen Angelegenheiten von der Zustimmung eines jeden Verbandsmitgliedes abhängig gemacht werden kann. Dann wäre immer ein Beschluss der Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes notwendig. Praktisch wäre es also so, dass jedes Verbandsmitglied nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu einem der genannten Punkte außerdem zustimmen müsste. Sobald ein Verbandsmitglied die Zustimmung zum Beschluss der Verbandsversammlung z.B. über die Aufnahme eines neuen Mitglieds durch Beschluss seiner Gemeindevertretung verweigert, wäre der Beschluss der Verbandsversammlung nachträglich nicht zustande gekommen. Dieses sieht der Entwurf der Verbandssatzung bisher nicht vor. Das muss im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung mit allen vier Gemeinden diskutiert werden und ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht relevant, das es jetzt für die Gemeinde nur um den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung geht und der Inhalt der Verbandssatzung lediglich zur Kenntnis genommen und einer Vereinbarung dieser Satzung beauftragt wird.

Finanzierung:

-/-

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Heist beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein in der Fassung der Anlage 1.

b) Die Gemeindevertretung nimmt den Inhalt der Verbandssatzung des zukünftigen Zweckverbandes zur Kenntnis und stimmt einer Vereinbarung dieser Satzung in der Fassung der Anlage 2 zu. Die Rechtswirksamkeit der Verbandssatzung wird vor-

behaltlich einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein
angenommen.

Neumann

Anlagen:

- 1) Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- 2) Entwurf der Verbandssatzung

Stand: 28.05.2013

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH, S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom, die Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom, die Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom, und die Gemeinde Lentförden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragspartner

- (1) Die am Ende des Vertrages bezeichneten Vertragsparteien errichten als Gründungsmitglieder einen wirtschaftlichen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragspartner.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikations-

dienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Ausbau des jeweiligen Gemeindegebietes grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

- (2) Der Zweckverband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband besitzt keine eigene Verwaltung. Die verwaltungstechnische Führung erfolgt durch das Amt Moorrege. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Moorrege. Der Zweckverband erstattet dem Amt Moorrege die durch die Verwaltungsführung entstehenden Kosten im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmalig nach einjährigem Betrieb des Zweckverbandes festgesetzt. Der Betrag ändert sich darauf künf-

tig in jedem Jahr um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten maximalen Prozentsatz für Personalkosten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Über die kaufmännische und technische Betriebsführung entscheidet der Zweckverband nach Bewertung und Beurteilung der im Gebiet der Vertragspartner bereits erfolgten finanziellen und technischen Maßnahmen zur Errichtung passiver und aktiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung inklusive der Darstellung der dafür errichteten Unternehmensform durch den azv Südholstein. Der Zweckverband behält sich eine Prüfung und Bewertung durch Dritte vor.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen gemeindlichen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlt jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband unmittelbar zur Gründung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000 Euro.

§ 6

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 7

Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, das Innenministerium als Aufsichtsbehörde sowie die Verwaltung des Zweckverbandes.

Moorrege, den

Rechtsgültige Unterschriften der Verbandsmitglieder:

- 1. Gemeinde Hasloh
- 2. Gemeinde Heist
- 3. Gemeinde Holm
- 4. Gemeinde Lentförden

Stand: 28.05.2013

Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBl.-SH. S. 72), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Kommunen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitband Südholstein“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(ACHTUNG: Weitergehende bzw. detailliertere Formulierung wird im Rahmen der Beratung über diese Satzung in der Verbandsversammlung behandelt.)

- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind durch Beschluss der Verbandsversammlung als Anlage zu dieser Satzung zu fassen.

(ACHTUNG: Weitergehende bzw. detailliertere Formulierung wird im Rahmen der Beratung über diese Satzung in der Verbandsversammlung behandelt.)

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
 - Repräsentation des Verbandes
 - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
 - Unterrichtung der Verbandsversammlung
 - Gewährung der Akteneinsicht
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 2.000,00 €/25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 €,

8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.
- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absätze 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € erstattet.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung und Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Moorrege.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste des Abwasserzweckverbandes Südholstein.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.
- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Inf-

rastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Gründung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.

§ 15
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten dieses Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

- (6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

§ 17

Veröffentlichung

(zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet auf den Webseiten des Zweckverbands sowie des Amtes Moorrege.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher